

Netzanschlussbedingungen Gas

- A → Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck - NDAV) vom 01.11.2006**
- B → Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH zur NDAV**
- C → Preisblatt der Stadtwerke Ratingen GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen der SWR GmbH**



**Teil A: Verordnung über Allgemeine
Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die
Gasversorgung in Niederdruck
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

NDAV

Ausfertigungsdatum: 01.11.2006

Vollzitat:

"Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 17.12.2018 I 2549

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8. 11. 2006 +++)

Die V wurde als Artikel 2 der V v. 1.11.2006 I 2477 von der Bundesregierung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 4 Satz 1 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Netzanschlussverhältnis
- § 3 Anschlussnutzungsverhältnis
- § 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

Teil 2

Netzanschluss

- § 5 Netzanschluss
- § 6 Herstellung des Netzanschlusses
- § 7 Art des Netzanschlusses
- § 8 Betrieb des Netzanschlusses
- § 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses
- § 10 Druckregelgeräte, besondere Einrichtungen
- § 11 Baukostenzuschüsse
- § 12 Grundstücksbenutzung
- § 13 Gasanlage
- § 14 Inbetriebsetzung der Gasanlage
- § 15 Überprüfung der Gasanlage

Teil 3

Anschlussnutzung

- § 16 Nutzung des Anschlusses
- § 17 Unterbrechung der Anschlussnutzung
- § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

Teil 4

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt I

Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

- § 19 Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Zutrittsrecht
- § 22 Messeinrichtungen

Abschnitt

2

Fälligkeit, Folgen von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse

- § 23 Zahlung, Verzug
- § 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
- § 25 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses
- § 26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses
- § 27 Fristlose Kündigung oder Beendigung

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 28 Gerichtsstand
- § 29 Übergangsregelung

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederdrucknetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederdrucknetz angeschlossen ist.

(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

(4) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2 Netzanschlussverhältnis

(1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der Gasanlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.

(3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(4) Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Der Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu übermitteln.

(5) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

§ 3 Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas noch den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Gas aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn

1. der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Gas abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und
2. dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht.

Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzer und den Grundversorger hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten und den Anschlussnutzer auf die Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes hinzuweisen.

(3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnutzer die Mitteilung unverzüglich in Textform zu bestätigen. In der Bestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen und auf die Haftung des Netzbetreibers nach § 18 hinzuweisen.

§ 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

(1) Der Netzanschlussvertrag und die Bestätigung des Netzbetreibers in Textform nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss nach § 2 Abs. 2 oder die Anschlussnutzung nach § 3 notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung.

Soweit die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Anschlussnehmer oder -nutzer verpflichtet, diese dem Netzbetreiber auf Anforderung mitzuteilen.

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehen des Netzanschlussverhältnisses oder des Anschlussnutzungsverhältnisses und auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Er hat die Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehören, und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Teil 2 Netzanschluss

§ 5 Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.

§ 6 Herstellung des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für die Hauptabsperreinrichtung ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Art des Netzanschlusses

(1) Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebende Schwankungsbreite sowie der für die Versorgung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den Allgemeinen Netzanschlussbedingungen.

(2) Der Netzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Kunde ist davon unverzüglich zu unterrichten. Bei der Umstellung der Gasart sind die Belange des Kunden, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

§ 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 10 Druckregelgeräte, besondere Einrichtungen

(1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Einrichtung angebracht werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Einrichtung noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich der Anschlussnutzung des Grundstücks dient.

§ 11 Baukostenzuschüsse

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten betragen.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(4) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(5) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen nebst Zubehör, insbesondere Verteileranlagen, über ihre im Gebiet des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Gasanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 4 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Gasgeräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen. Materialien und Gasgeräte, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind oder
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind

und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 6 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

§ 14 Inbetriebsetzung der Gasanlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und in Betrieb zu nehmen, indem er nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und gegebenenfalls des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperreinrichtungen die Gaszufuhr freigibt. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen hat das Installationsunternehmen in Betrieb zu setzen.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Netzbetreiber von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

§ 15 Überprüfung der Gasanlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

Teil 3

Anschlussnutzung

§ 16 Nutzung des Anschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Der Netzbetreiber hat Brennwert und Druck möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Gasgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Gasqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(3) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Messstellenbetreiber nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Teil 4

Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt I

Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

§ 19 Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgerten, Eigenerzeugung

- (1) Anlage und Gasgerate sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und storende Ruckwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Anderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusatzlicher Gasgerate sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhohet oder mit Netzuruckwirkungen zu rechnen ist. Nahere Einzelheiten uber den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.
- (3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete MaBnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schadlichen Ruckwirkungen in das Gasversorgungsnetz moglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden MaBnahmen zum Schutz vor Ruckwirkungen abhangig machen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschlieBlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Grunden der sicheren und storenungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen mussen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgerte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhangig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und storenungsfreie Versorgung gefahrden wurde.

§ 21 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstuck und zu seinen Raumen zu gestatten, soweit dies fur die Prufung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlasslich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fallen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 22 Messeinrichtungen

- (1) Fur Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber vorgesehenen DIN-Typen vorzusehen.
- (2) Der Netzbetreiber bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtungen und die Zählerplätze. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Moglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berucksichtigen. Soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, sind in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen oder einer groBeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 uber die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EU Nr. L 1 S. 65) unterzogen werden, die baulichen Voraussetzungen fur den Einbau von Messeinrichtungen zu schaffen, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Er hat den Anschlussnehmer anzuhoren und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeintrachtigung einer einwandfreien Messung moglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Messeinrichtungen nach Satz 4 zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 2

Fälligkeit, Folgen von Zuwiderhandlungen, Beendigung der Rechtsverhältnisse

§ 23 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer oder -nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden, die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem

Kunden zu gestatten.

§ 25 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

(1) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und den Anschlussnehmern mitzuteilen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

§ 27 Fristlose Kündigung oder Beendigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

§ 29 Übergangsregelung

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anschlussnehmer durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet über die Möglichkeit einer Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung ist in Textform zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Anpassung gegenüber allen Anschlussnehmern auch in der in Satz 1 genannten Weise verlangen. Im Falle des Satzes 3 erfolgt die Anpassung mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs. 1.

(2) Die Frist nach § 10 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 4 beginnt mit dem 8. November 2006. Läuft jedoch die in § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), bestimmte Frist früher als die gemäß Satz 1 bestimmte Frist ab, bleibt es dabei.

(3) Wird vor dem 1. Juli 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 8. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 8. November 2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so kann der Netzbetreiber abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Verteileranlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen. Der nach Satz 1 berechnete Baukostenzuschuss ist auf den Wert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu kürzen.

Teil B: Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ratingen GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Vers.:	1	Seite:				1
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly	
Datum:	27.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	31.05.2019	

Inhaltsverzeichnis

1.0	Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)	3
1.1	Grundsatz	3
1.2	Antrag, Vertragsangebot, Annahme	3
1.3	Kostengrundlage	4
	a) Neubau Standardnetzanschluss bis DN50/da63	4
	b) Neubau abweichende Netzanschlüsse	4
	c) Anschlussänderung	4
	d) Sanierung des Netzanschlusses	5
	e) Trennung / Stilllegung von Netzanschlüssen	5
1.4	Sonderleistungen im privaten Bereich	5
2.0	Baukostenzuschuss (§11 NDAV)	5
3.0	Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§9, 11 NDAV)	6
4.0	Technische Anschlussbedingungen (§20 NDAV)	6
5.0	Messeinrichtung	6
6.0	Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung	7
7.0	Rechnungslegung und Bezahlung	7
8.0	Datenschutz / Widerspruchsrecht	8
9.0	Umsatzsteuer	8
10.0	Inkrafttreten	8

Vers.:	1	Seite:	2		
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly
Datum:	27.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	31.05.2019

1.0 Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

1.1 Grundsatz

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die von den Stadtwerken gefahrenen Netzdrücke variieren je nach Ortsteil und unterteilen sich in den Bereich Niederdruck mit 25 mbar, erhöhter Niederdruck mit 60 mbar und Mitteldruck mit 800 mbar. Auskünfte darüber erteilen Ihnen die Stadtwerke Ratingen GmbH (SWR GmbH).

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SWR GmbH.

Der sichere Betrieb eines Netzanschlusses muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Die Stadtwerke müssen jederzeit freie Bearbeitungsmöglichkeit haben, ohne Behinderung durch vorherige Beseitigung von Hindernissen. Aus diesem Grunde sind Überbauungen und Überpflanzungen jeglicher Art unzulässig. Werden dennoch Überbauungen oder Pflanzungen vorgenommen, gehen die Mehraufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Der Netzanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf dem Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Bitte beachten Sie, dass nach Beendigung der Vertragsarbeiten die Eintrittsstelle der Gasleitung in das Gebäude durch ein gelbes Hinweisschild (7,00 x 6,00 cm) an der Außenkante Ihres Hauses gekennzeichnet wird.

Die Hauseinführung ist nach Einbau (2 Jahre Gewährleistung) Bestandteil des Gebäudes und steht im Eigentum des Hauseigentümers, der auch für den Unterhalt sorgen muss. Die Anschlussleitungen verbleiben vollständig im Eigentum des zuständigen Versorgungsunternehmens.

1.2 Antrag, Vertragsangebot, Annahme

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Netzanschlusskosten zu entnehmen. Diese Kosten sind vom Anschlussnehmer zu entrichten. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Schriftform.

Vers.:	1	Seite:				3
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly	
Datum:	27.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	31.05.2019	

1.3 Kostengrundlage

a) Neubau Standardnetzanschluss bis DN50/da63

Der Standardnetzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten gemäß Preisblatt Teil C pauschal berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt Teil C angemessen berücksichtigt. Die vom Anschlussnehmer zu übernehmenden Kosten errechnen sich aus einer Grund- und der Grabenpauschale. Hierbei wird die Länge von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeaußenkante zu Grunde gelegt (gerechnet je angefangener Meter), wobei 12,00 Meter in der Grundpauschale bereits enthalten sind. Die Oberflächenbefestigungen sind nicht Bestandteil dieser Grabenpauschalen. Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächen auf dem Privatgrundstück gehören nicht zum Leistungsumfang und sind bauseits zu erstellen. In den Pauschalbeträgen sind Materiallieferung, Montage und Verlegung, Dokumentation, Erstellen und Schließen der Kernbohrung, Ausschachten und Wiederverfüllen des Grabens und der Anschlussgruben enthalten.

Für Netzanschlüsse, die besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z. B. Sonderauflagen aus der verkehrsrechtlichen Anordnung, Wasserhaltung, schwierige Bodenverhältnisse, felsiger Untergrund, Trümmerschutt, Mauerreste, kontaminierte Böden, Maßnahmen zur Verbesserung von nicht ausreichend tragfähigen Untergründen, Einbauten im privaten Grundstück) aufweisen, werden die Kosten gesondert ermittelt und zusätzlich berechnet. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

Vor Verlegung der Netzanschlussleitungen ist bauseits dafür Sorge zu tragen, dass die Leitungstrasse in ihrem gesamten Verlauf zugänglich ist. Etwa vorhandene Baukräne, Bauschutt, Materialien und Ähnliches sind rechtzeitig vorher zu entfernen. Das anzuschließende Gebäude muss rohbaufertig erstellt und der Anschlussraum bzw. die Übergabestelle vor Unbefugten gesichert sein. Die Kanalanschlüsse müssen vor Baubeginn fertiggestellt sein.

Der für die Anschlusserrstellung erforderliche Leitungsgraben auf dem privaten Grundstück kann nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber nach dessen technischen Vorgaben durch den Anschlussnehmer erstellt werden.

Vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten zu erbringende Leistungen werden im Angebot berücksichtigt.

Wird bei unterkellerten Gebäuden die Kernbohrung (\varnothing 100/200 mm) für einen Einzel- oder Mehrspartenhausanschluss bauseits ausgeführt oder wird bauseitig ein entsprechendes Wandfutter eingesetzt, ermäßigt sich die Grundpauschale gemäß Preisblatt Teil C.

b) Neubau abweichende Netzanschlüsse

Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen, werden individuell kalkuliert und zum Festpreis angeboten.

c) Anschlussänderung

Anschlussänderungen werden individuell kalkuliert und zum Festpreis angeboten.

Vers.:	1	Seite:			4
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly
Datum:	27.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	31.05.2019

d) Sanierung des Netzanschlusses

Die Kosten für die Sanierung des Netzanschlusses trägt die SWR GmbH. Ausnahmen sind Kosten aufgrund von Trassenänderung resultierend aus Überbauungen bzw. Überpflanzungen. Die dabei entstehenden Inneninstallationsarbeiten, von der Hauptabsperreinrichtung bis zur Kundenanlage, trägt der Eigentümer.

e) Trennung / Stilllegung von Netzanschlüssen

Für die dauerhafte Trennung der Anschlussleitung vom Versorgungsnetz (z.B. Hausabbruch) erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten gemäß dem Preisblatt Teil C.

1.4 Sonderleistungen im privaten Bereich

Für die Freilegung der geplanten Trasse oder des Bestandsschutzstreifens über den Netzanschlussleitungen bietet die SWR GmbH, nach Prüfung des Einzelfalls, Leistungen entsprechend dem Preisblatt Teil C. Für Beschädigungen an Ausbauten übernimmt die SWR GmbH keine Ersatzleistung. Die Sicherung, Unterhaltung und Pflege der Ausbauten ist vom Eigentümer sicherzustellen. In jedem Fall gilt, dass nach Beendigung der Arbeiten durch die SWR GmbH, die Verkehrssicherungspflicht dem Eigentümer obliegt.

Die Koordinierung der Sonderleistungen ist vor Baubeginn mit der SWR GmbH abzustimmen.

2.0 Baukostenzuschuss (§11 NDAV)

Für den Anschluss an das Verteilungsnetz zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gemäß dem Preisblatt Teil C.

Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Als Baukostenzuschuss gelten 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen aufgewendet werden. Die örtlichen Verteileranlagen sind insbesondere die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Zubringerleitungen, Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Zur Berechnung des weiteren Baukostenzuschusses wird die geänderte und damit neu bereitgestellte Nennwärmeleistung

Vers.:	1	Seite:				5
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly	
Datum:	27.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	31.05.2019	

zugrunde gelegt. Hierbei wird von dem neu ermittelten Baukostenzuschuss die Summe der bisher gezahlten Baukostenzuschüsse abgezogen.

3.0 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§9, 11 NDAV)

Der Netzbetreiber kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.

4.0 Technische Anschlussbedingungen (§20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWR GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen der SWR GmbH festgelegt. Diese werden auf Anfrage zugesandt und können im Internet auf www.stadtwerke-ratingen.de eingesehen werden.

5.0 Messeinrichtung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MsbG. Wird der Messstellenbetrieb nicht gemäß § 5 Abs. 1 MsbG oder § 6 Abs. 1 MsbG durch einen Dritten durchgeführt, bleibt der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber zuständig.

Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die für die Abrechnung der Netznutzer relevanten Verbrauchsdaten zu erfassen, zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Der Netzbetreiber legt Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung fest, mit der die für die Abrechnung relevanten Zählwerte ermittelt werden. Dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Messeinrichtungen müssen die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitteilen.

Vers.:	1	Seite:			6
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly
Datum:	27.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	31.05.2019

6.0 Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NDAV)

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWR GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Erfolgt eine Entnahme aus dem Erdgasnetz nicht spätestens nach 12 Monaten ab Fertigstellung des Netzanschlusses, wird der Netzanschluss aus Sicherheitsgründen am Hauptrohr abgetrennt. Die Abtrennung und der Wiederanschluss sind kostenpflichtig.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWR GmbH die Inbetriebsetzungskosten gemäß dem Preisblatt Teil C für folgende Fälle:

- a) Für die erste Inbetriebsetzung des Netzanschlusses werden grundsätzlich keine Inbetriebsetzungskosten berechnet.
- b) Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, die für die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses notwendig ist.
- c) Für jede Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses (z. B. nach Mängelbeseitigung an der Anlage des Anschlussnehmers, nach Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung) mit Gebrauchsfähigkeitsprüfung.

Der Netzbetreiber kann die Inbetriebsetzung von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlussbeiträge abhängig machen.

7.0 Rechnungslegung und Bezahlung (§23 NDAV)

Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt Teil C berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften etc. entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Vers.:	1	Seite:				7
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly	
Datum:	27.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	31.05.2019	

8.0 Datenschutz / Widerspruchsrecht

Die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Daten und Informationen werden beim Netzbetreiber zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Abwicklung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet – dies umfasst ebenso rechtlich zulässige und alle rechtlich vorgegebenen Übermittlungen.

Soweit gesetzlich zulässig, werden für Markt- und Meinungsforschungszwecke erforderliche Daten auf Grundlage des berechtigten Interesses innerhalb der Stadtwerke Ratingen verwendet und ausgetauscht. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO hin.

Anschlussnehmer und Anschlussnutzer können die Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Netzbetreibers unter folgendem Link aufrufen:

<https://www.stadtwerke-ratingen.de> sowie in den Geschäftsräumen an der Sandstr. 36 erhalten.

9.0 Umsatzsteuer

Entgelte, bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

10.0 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2019 in Kraft. Sie setzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2007 außer Kraft.

Die Ergänzenden Bedingungen und die hier geregelten Entgelte können durch die SWR GmbH geändert werden.

Vers.:	1	Seite:	8		
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly
Datum:	27.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	31.05.2019

Teil C: Preisblatt der Stadtwerke Ratingen GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen der SWR GmbH zur NDAV

Vers.:	1	Seite:				1
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly	
Datum:	22.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	04.06.2019	

Inhaltsverzeichnis

1.0	Standard Netzanschluss bis DN50 / da63 1
2.0	Trennung / Stilllegung von Netzanschlüssen 5
3.0	Baukostenzuschuss (BKZ) 5
4.0	Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung 5
5.0	Rechnungslegung und Bezahlung 5

Vers.:	1	Seite:	2		
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly
Datum:	22.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	04.06.2019

Gas- Netzanschluss

Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen der SWR zur NDAV“

Umsatzsteuer für Strom- oder Gasnetzanschlüsse 19%

1.0 zu 1.3a Standard Netzanschluss bis DN50 / da63

1.1 Einzelnetzanschluss

	netto	brutto
Grundpauschale (ohne Oberflächenbefestigung)	2.100,84 €	2.500,00 €
Grabenpauschale (ohne Oberflächenbefestigungen) je angefangener Meter ab 12,00 Meter	80,00 €	95,20 €
Ermäßigung der Grundpauschale bei Erstellung der Kernbohrung bauseits	380,00 €	452,20 €
Ermäßigung der Grabenpauschale für Ausschachtungsarbeiten bauseits	20,00 €	23,80 €

1.2 Kombinierte Netzanschlüsse - FuBo Mehrspartennetzanschluss Gebäude ohne Keller

In Kombination mit einem weiteren Versorgungsanschluss (Strom oder Wasser) und bei der Verlegung in einem gemeinsamen Graben.

	netto	brutto
Grundpauschale (ohne Oberflächenbefestigung)	1.596,64 €	1.900,00 €
Grabenpauschale (ohne Oberflächenbefestigungen) je angefangener Meter ab 12,00 Meter	50,00 €	59,50 €
Ermäßigung der Grabenpauschale für Ausschachtungsarbeiten bauseits	10,00 €	11,90 €

1.3 Kombinierte Netzanschlüsse – Gebäude mit Keller

In Kombination mit einem weiteren Versorgungsanschluss (Strom oder Wasser) und bei der Verlegung im gemeinsamen Graben.

	netto	brutto
Grundpauschale (ohne Oberflächenbefestigung)	1.848,74 €	2.200,00 €
Grabenpauschale (ohne Oberflächenbefestigungen) je angefangener Meter ab 12,00 Meter	50,00 €	59,50 €
Ermäßigung der Grundpauschale bei Erstellung der Kernbohrung bauseits	210,00 €	249,90 €
Ermäßigung der Grabenpauschale für Ausschachtungsarbeiten bauseits	10,00 €	11,90 €

Vers.:	1	Seite:				3
Erstellt:	Jan Nepicks	Geprüft:	Nicole Ferbert	Freigegeben:	Rainer Schermuly	
Datum:	22.05.2019	Datum:	29.05.2019	Datum:	04.06.2019	

1.4 Kombinierte Netzanschlüsse - FuBo Mehrspartennetzanschluss Gebäude ohne Keller

In Kombination mit zwei weiteren Versorgungsanschlüssen (Strom und Wasser) und bei der Verlegung in einem gemeinsamen Graben.

	netto	brutto
Grundpauschale (ohne Oberflächenbefestigung)	1.554,62 €	1.850,00 €
Grabenpauschale (ohne Oberflächenbefestigungen) je angefangener Meter ab 12,00 Meter	40,00 €	47,60 €
Ermäßigung der Grabenpauschale für Ausschachtungsarbeiten bauseits	10,00 €	11,90 €

1.5 Kombinierte Netzanschlüsse - Mehrspartennetzanschluss Gebäude mit Keller

In Kombination mit zwei weiteren Versorgungsanschlüssen (Strom und Wasser) und bei der Verlegung im gemeinsamen Graben.

	netto	brutto
Grundpauschale (ohne Oberflächenbefestigung)	1.680,67 €	2.000,00 €
Grabenpauschale (ohne Oberflächenbefestigungen) je angefangener Meter ab 12,00 Meter	40,00 €	47,60 €
Ermäßigung der Grundpauschale bei Erstellung der Kernbohrung bauseits	140,00 €	166,60 €
Ermäßigung der Grabenpauschale für Ausschachtungsarbeiten bauseits	10,00 €	11,90 €

1.6 Sonderleistungen im privaten Bereich - Gewährleistung gemäß BGB

	netto	brutto
Überbauung		
Standardoberflächenbefestigungen (künstlicher Betonpflasterstein in Reihen- oder Diagonalverband; ohne Kunstharzmörtelfuge) aufnehmen, seitlich lagern und wieder einbauen je m ²	0,00 €	0,00 €
Natursteinpflaster bis 100*100 mm aufnehmen und seitlich lagern je m ²	29,00 €	34,51 €
Zierkies / Zierschotter (einschl. Geotextil) aufnehmen und seitlich lagern je m ²	6,00 €	7,14 €
Rasenkantensteine aufnehmen und seitlich lagern je m	15,00 €	17,85 €
Überpflanzung		
Grasnarbe/Mutterboden aufnehmen, seitlich lagern und wieder einbauen je m ²	0,00 €	0,00 €

2.0 zu 1.3 e Trennung / Stilllegung von Netzanschlüssen

Als Einzelmaßnahme	netto	brutto
Trennung des Gasnetzanschlusses	1.600,00 €	1.904,00 €

Für kombinierte Maßnahmen	netto	brutto
Trennung des Gasnetzanschlusses mit einem weiterem Versorgungsanschluss	1.100,00 €	1.309,00 €
Trennung des Gasnetzanschlusses mit zwei weiteren Versorgungsanschlüssen	920,00 €	1.094,80 €

3.0 zu 2.0 Baukostenzuschuss (BKZ)

	netto	brutto
bis 25 kW Anschlusswert pauschal	0,00 €	0,00 €
>25 <= 50 kW pauschal	300,00 €	357,00 €
>50 <= 100 kW pauschal	600,00 €	714,00 €
>100 + je kW <i>(Beispiel Anfrage 120 kW => 600,00 € + 20 x 14,00 € = 880,00 €)</i>	14,00 €	16,66 €

4.0 zu 6.0 Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung

		netto	brutto
a- Erste Inbetriebsetzung		0,00 €	
b - Zusätzliche Anfahrt		70,00 €	83,30 €
C - Wiederinbetriebsetzung	während der Arbeitszeit	360,00 €	428,40 €
	außerhalb der Arbeitszeit	nach Aufwand	

5.0 zu 7.0 Rechnungslegung und Bezahlung

	netto	brutto
Jede schriftliche Mahnung (unterliegt nicht der USt)	5,00 €	5,00 €